

#### Merkblatt

## Vermieten und Aufbereiten von persönlicher Schutzausrüstung (PSA)

## **Definition Persönliche Schutzausrüstung PSA**

Ausrüstung oder Vorrichtung, die von einer Person als Schutz gegen ein oder mehrere Risiken für ihre Gesundheit oder ihre Sicherheit getragen oder gehalten wird.<sup>1</sup>

### **Anwendbares Recht**

Anwendbar sind Bestimmungen aus der PSA-Verordnung, europäischen Richtlinien (EU-Verordnung über PSA), das Produktesicherheits- und Produktehaftpflichtgesetz sowie Bestimmungen aus dem Obligationenrecht.

#### Pflichten

Da die Schweiz nicht der EU angehört, sind die schweizerischen Hersteller und Handelsfirmen nicht verpflichtet, ihre Produkte für den Verkauf im Inland mit den entsprechenden
Prüfvermerken (Piktogramme und CE-Zeichen) zu versehen. Die grundsätzlichen Anforderungen an PSA werden in den europäischen Richtlinien umschrieben. In der Schweiz darf
nur PSA hergestellt, verkauft, gekauft und eingesetzt werden, welche die Mindestanforderungen dieser Richtlinien erfüllen. Dabei werden drei Kategorien unterschieden.

### Kategorie I

Einfache PSA, die gegen geringfügige Risiken schützen und deren Wirksamkeit der Benutzer selbst beurteilen kann. Dazu gehören Handschuhe für Gartenarbeiten, Regenbekleidung, Sonnenbrillen, schwach aggressive Reinigungsmittel, heisse Teile unter 50°C, etc.

### Kategorie II

PSA, die gegen mittlere Risiken schützen. Dazu gehören Schnitt- und Schutzhelme, Sicherheitsschuhe, Schutzbrillen, Gehörschutzprodukte, etc.

# Kategorie III

PSA, die gegen tödliche Gefahren oder ernste bzw. irreversible Gesundheitsschäden schützen und bei denen der Benutzer das unmittelbare Gefahrenpotenzial nicht erkennen kann. Zu dieser Kategorie gehören Atemschutzmasken, Hitze-, Kälte-, Elektro- und Fallschutzsysteme, etc.

Für die PSA der Kategorie I sind keine Prüfungen vorgesehen. Der Hersteller muss aber bestätigen, dass die Mindestanforderungen der europäischen Richtlinien erfüllt sind. PSA der Kategorien II und III müssen vor der Inverkehrsetzung Baumusterprüfungen (Konformitätsbewertung) durch autorisierte Prüfinstitute, sogenannte «Benannte» Stellen, bestanden haben. Vom Lieferanten sollte immer eine Konformitätserklärung verlangt werden. Diese ist auf Verlangen den Marktüberwachungsbehörden vorzulegen.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> OP-Textilien werden in diesem Dokument nicht erfasst, für sie gelten mit SN EN 13795 gesonderte Bestimmungen.



## Pflege und Unterhalt der PSA

Es sind die Angaben des Herstellers über Nutzungsdauer, Pflege und Instandhaltung der PSA zu beachten. Damit die PSA jederzeit mit der notwendigen Hygiene und Sicherheit benutzt werden können, sind Pflege und Unterhalt der PSA klar zu regeln. Dazu gehören vor allem:

- Instruktion der Mitarbeitenden und Kunden über Pflege und Unterhalt der PSA
- Gut verständliche Benutzeranleitungen
- Bevorratung von Ersatzteilen und Hilfsmaterial
- Bereitstellen von Reinigungseinrichtungen und -material

Die Nutzungsdauer von mehrfach verwendbaren PSA ist von mehreren Faktoren abhängig. Betriebsintern ist in geeigneter Form zu erfassen, wann ein bestimmter Schutzartikel in Gebrauch genommen wurde. Sobald PSA ihre Schutzfunktion nicht mehr voll erfüllen, sind sie zu erneuern.

PSA, die sich nicht mehr verwenden lassen, sind fachgerecht zu entsorgen (Art der Kontamination beachten).

## Rechtsfolgen bei Pflichtverletzung

Die Folgen bei Pflichtverletzung gehen von Administrativmassnahmen über Haftung für Schäden bis hin zu strafrechtlichen Konsequenzen.

### Administrativmassnahmen

Ergibt eine Kontrolle des zuständigen Vollzugsorgans, dass ein Produkt nicht den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen oder dem Stand des Wissens und der Technik entspricht, werden entsprechende Massnahmen verfügt wie:

- Verbot des weiteren Vertriebes
- Anordnung einer Warnung, der Rücknahme oder des Rückrufs
- Entziehung und Vernichtung oder Unbrauchbarmachung des Produkts

Es können Gebühren erhoben werden.

### Strafrechtliche Konsequenzen

Unter anderem werden die nachstehenden vorsätzlichen Übertretungen mit Busse bis CHF 40'000 bestraft: Das Inverkehrbringen eines Produktes, das die Anforderungen an eine seinem spezifischen Gefährdungspotenzial entsprechenden Darbietung nicht erfüllt (gilt auch für Importeure!); die Verletzung von Mitwirkungs- und Auskunftspflichten; die Verletzung der Gefahrenmeldepflicht.

Wird fahrlässig gehandelt, ist die Strafe Busse bis zu CHF 20'000. Wer vorsätzlich eine Sicherheits- oder Gesundheitsgefährdung begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft. Bei einer fahrlässigen Sicherheits- oder Gesundheitsgefährdung droht eine Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen.

### **Produktehaftpflicht**

Der Hersteller eines Produkts (als Hersteller gilt auch, wer ein Produkt wie PSA zum Zweck der Vermietung einführt) kann haftbar gemacht werden, wenn ein fehlerhaftes Produkt einen Personen- oder Sachschaden (nur an einem Objekt zum privaten Gebrauch) verursacht hat. Fehlerhaft ist ein Produkt, wenn es nicht die Sicherheit bietet, die man unter Berücksichtigung aller Umstände von ihr erwarten darf.



Die Haftung entfällt, wenn bewiesen werden kann, dass sie Sache nach dem Stand von Wissenschaft und Technik in dem Zeitpunkt, in dem sie in Verkehr gebracht wurde, nicht als fehlerhaft erkannt werden konnte.

# **Vertragliche Haftung**

Bei Vertragsverletzung (z.B. durch Schlechterfüllung) können ebenfalls Schadenersatzansprüche bzw. vertragliche Ansprüche geltend gemacht werden.